Stadt Emsdetten

Teil 2 der Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 8 K
„Rheiner Straße / Emsstraße“

UMWELTBERICHT

UND

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

im Auftrag:

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Am Markt 1
48270 Emsdetten
Tel.: 02572 - 922 - 0
Fax: 02572 - 922 - 599
E-Mail: stadt@emsdetten.de

bearbeitet durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
E-Mail: info@bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

Stand: 10. September 2018

INHALT

1 Einleitung 5

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Planung 5

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden 6

1.3 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 6

1.3.1 Fachgesetze 6

1.3.2 Fachplanungen 8

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 9

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Umsetzung der Planung 9

2.1.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung 9

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere 9

2.1.2.1 Baumbestand 9

2.1.2.2 Biotoptypen 10

2.1.2.3 Vögel 11

2.1.2.4 Fledermäuse 15

2.1.2.5 Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere 16

2.1.3 Schutzgut Fläche 16

2.1.4 Schutzgut Boden 16

2.1.5 Schutzgut Wasser 17

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima 17

2.1.7 Schutzgut Landschaft 18

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 18

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 18

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 19

2.2.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 19

2.2.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 19

2.2.2.1 Schutzgut Mensch 19

2.2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 21

2.2.2.3 Schutzgut Fläche 22

2.2.2.4 Schutzgut Boden 23

2.2.2.5 Schutzgut Wasser 24

2.2.2.6 Schutzgut Luft und Klima 24

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft 25

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 26

2.2.2.9 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen 26

2.2.2.10 Sonstige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt 26

2.2.2.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 26
2.2.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag 27
2.2.3.1 Biotoptypen im Geltungsbereich 27
2.2.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes 28
2.2.4 Empfehlungen für die Bauleitplanung 30
2.2.4.1 Vorschläge zur Gestaltung von externen Kompensationsflächen 30
2.2.4.2 Empfehlungen für den Änderungsbereich 31
2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 31
2.4 Artenschutzprüfung (ASP) 32
2.4.1 Vorbemerkung 32
2.4.2 Rechtliche Grundlagen 32
2.4.3 Planungsrelevante Arten 35
2.4.4 Wirkungen des Vorhabens 35
2.4.5 Flora 36
2.4.6 Avifauna 36
2.4.7 Fledermäuse 37
2.4.8 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung 37
3 Zusätzliche Angaben 38
3.1 Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 38
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 38
4 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes 39
5 Quellen 40
5.1 Literatur 40
5.2 Liste der verwendeten Fachgesetze / Richtlinien 41
6 Anhang 43

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße/Emsstraße“ der Stadt Emsdetten dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet liegt im südlichen Sektor des Knotenpunktes Elbersstraße/In der Lauge. In dem als „Pastors Garten“ bekannten Planbereich sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von großflächigem Einzelhandel zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt geschaffen werden. Das Nutzungskonzept sieht eine Mischung aus Einzelhandel und Wohnen vor.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Entwicklung des nördlichen Teilstücks der Rheiner Straße und der Emsstraße unter Einbeziehung der Fläche des sog. „Pastors Garten". Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt soll durch die Umnutzung dieser Flächen und der damit verbundenen Realisierung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ergänzt und der Einzelhandelsstandort Innenstadt dadurch insgesamt gestärkt werden.

Die Stadt Emsdetten verzeichnet einen Einzelhandelsumsatzrückgang von ca. 60 Mio. Euro im Zeitraum 2003 bis 2013, während die Kaufkraft Emsdettens innerhalb des gleichen Zeitraumes angewachsen ist (Quelle: Gesellschaft für Konsumforschung - GfK). Dieser Trend wird sich durch die Umsetzung der geplanten Einzelhandelsvorhaben in den umliegenden Nachbarstädten bzw. -gemeinden weiter verstärken.

Im Rahmen des aktuell laufenden Aktivierungsprozesses Innenstadt wurde durch Bürgerumfragen deutlich, dass das Produktangebot - in Ergänzung des derzeitigen Bestandes - ausgeweitet werden muss und dazu Einzelhandelsmagneten anzusiedeln sind, die die Attraktivität der Emsdettener Innenstadt stärken. Für die Ansiedlung von Magnetbetrieben fehlen jedoch derzeit die lagegünstigen und großflächigen Flächen im Innenstadtbereich.

Aufgrund der hohen Umsatzverlagerungen und dem damit verbundenen Attraktivitätsverlust, strebt die Stadt Emsdetten eine Ergänzung des zentralen Versorgungsbereiches "Hauptgeschäftszentrums Innenstadt" durch Schaffung von Planungsrecht für großflächige Einzelhandelsbetriebe und zentrumstypische Nutzungen unter Einbeziehung von "Pastors Garten" an.

Die Planung dient der Erhaltung und vor allem der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt und berücksichtigt damit den einschlägigen Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB. Die Entwicklung des Plangebietes Rheiner Straße / Emsstraße soll die gesamte Innenstadt stärken, ohne dabei unerwünschte Verlagerungen aus anderen Innenstadtbereichen zu verursachen.

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

Im Rahmen eines Architektenwettbewerbes wurden verschiedene Entwürfe für das Plangebiet erarbeitet. Der Siegerentwurf des Architekturbüros Rudolf Recker aus Emsdetten stellt die Grundlage für den Bebauungsplan dar.

In dem Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 31.869 m² sind die folgenden Nutzungen geplant:

Kerngebiet	11.433 m²	36 %
Einzelhandel	8.903 m²	28 %
Gemeinbedarfsfläche	1.900 m²	6 %
Verkehrsfläche inkl. Verkehrsgrün	9.036 m²	28 %
Grünfläche privat	597 m²	2 %
Summe:	31.869 m²	100 %

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen können zusätzlich etwa 7.400 m² dauerhaft versiegelt werden.

1.3 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.3.1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer

		Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es ist nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.
	Baugesetzbuch	siehe unten
	Landschaftsplan	siehe unten
Boden/Fläche	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
	Baugesetzbuch	der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und lnnenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher lnanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutz-gesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der <u>Atmosphäre</u> sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie <u>Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen</u> (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen,

	TA Luft	Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für die seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und Sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

1.3.2 Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Landschaftsplan

Im Stadtgebiet von Emsdetten gibt es zwei rechtsgültige Landschaftspläne: Den Landschaftsplan „Grevener Sande“ und den Landschaftsplan „Emsaue Nord“. Das Plangebiet liegt jedoch nicht innerhalb dieser Landschaftspläne.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt das Plangebiet als Kerngebiet (MK) dar.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Umsetzung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung

Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein Kerngebiet mit Wohnhäusern und Einzelhandel. Den größten Teil der Fläche nimmt ein großflächiger Garten mit altem Baumbestand ein, der jedoch nicht frei zugänglich ist. Das Plangebiet liegt am Rand des Zentrums von Emsdetten, wird an zwei Seiten von stark frequentierten Straßen begrenzt und liegt zudem in Bahnhofsnähe. Eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch hat das Plangebiet durch seine Funktion als Wohn- und Arbeitsstätte und als Grünfläche im Stadtbild.

Bewertung
Bedingt durch die Vorbelastungen und da es als Erholungsraum nicht zugänglich ist, hat das Gebiet für das Schutzgut Mensch eine mittlere Bedeutung.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ in der naturräumlichen Haupteinheit 540 „Ostmünsterland“ und dem Landschaftsraum 7.2 „Niederungsbereiche westlich des Emstals“.

Das Plangebiet liegt in der Innenstadt von Emsdetten und ist im Südosten und Südwesten dicht bebaut. Die bebauten Bereiche haben einen sehr hohen Versiegelungsgrad. Den größten Teil der Fläche nimmt der sogenannte „Pastors Garten“ ein.

Der Fokus bei der Bestandserfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere lag auf der Erfassung und Bewertung des Baumbestandes in „Pastors Garten“ sowie auf der Erfassung der Vögel und der Biotoptypen.

2.1.2.1 Baumbestand

Für die Bewertung des Baumbestandes in „Pastors Garten“ wurde ein Baumkataster erstellt (BIO-CONSULT 2014), in dem die Einzelbäume vorwiegend nach dem Kriterium Vitalität bewertet wurden. Neben einer Bewertung der Einzelbäume erfolgte auch eine flächige Bewertung des Baumbestandes. Wertvoller Baumbestand aus vitalen, heimischen und standortgerechten, alten Bäumen findet sich im Zentrum und an der Nordwest-Seite von „Pastors Garten“. Daneben befinden sich in einigen Bereichen des Gartens aber auch Bäume, die nicht wertgebend für den Baumbestand oder nicht mehr vital sind.

Im Bereich des Ehrenmals an der Elbersstraße besteht der Baumbestand überwiegend aus Buchen und Roteichen. Zwischen dem ehemaligen Pastorat und der offenen Gartenfläche befinden sich eine

große Roteiche und eine Doppelreihe aus Linden sowie östlich angrenzend einige alte Buchen. In diesem Bereich wurden im Zuge des Abbruchs der Gebäude in „Pastors Garten“ bereits ca. 20 Bäume ohne Genehmigung nach der Baumschutzsatzung gefällt. Diese ungenehmigte Aktion ist Gegenstand eines gesonderten Bußgeldverfahrens. Auf den vorliegenden Umweltbericht hat die Entnahme der Bäume keinen Einfluss, da die Bestandsaufnahme den ursprünglich vorhandenen Baumbestand zugrunde legt.

Entlang der Elbersstraße findet sich ein dichter Baumbestand, der überwiegend aus Rosskastanien besteht. Zum Garten hin stehen hier einige spontan angesiedelte Bergahorne. An der Ecke Elbersstraße/In der Lauge steht eine alte, sehr schön gewachsene Platane. Sie wurde von einem Gutachter aus statischer und baumbiologischer Sicht beurteilt (RENSING 2018a). Im nördlichen Teil von „Pastors Garten“ stehen einige Obstgehölze, die lange nicht gepflegt wurden. Entlang der Straße in der Lauge standen Nadelbäume, die nach einem Sturmereignis gefällt werden mussten. An der Nordostgrenze des Gartens steht neben einigen Hainbuchen eine Reihe Hemlocktannen.

Eine alte Blutbuche steht an der Kreuzung „In der Lauge/Elbersstraße“. Auch für diesen Baum fand eine Überprüfung der Vitalität sowie der Stand- und Bruchsicherheit statt (RENSING 2018b). Eine weitere Blutbuche steht südwestlich der Zentralrendantur an der Südwestgrenze des Plangebietes.

2.1.2.2 Biotoptypen

Im gesamten Plangebiet erfolgte im März 2014 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel des LANUV (BROCKSIEPER et al. 2002). Aufgrund einer Erweiterung des Geltungsbereiches wurden die Biotoptypen im Juli 2017 anhand des aktuellen Kartierschlüssels des LANUV (LANUV NRW 2017) ergänzt und aktualisiert.

Tab. 1: Biotoptypen B-Plan Nr. 8 K (Stand Juli 2017)

Kürzel	Biotoptyp	Fläche/m²
SB1a	Blockbebauung	6.711
HM0	Baumbestand	4.397
VA	Straße	4.088
VB5	Fußweg	3.645
HV3	Parkplatz	2.221
HJ1	Ziergarten	2.170
HJ4	Gartenbrache	1.904
HN1	Gebäude	1.532
HK2	Streuobstwiese	1.414
HT5	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	1.366
HM7	Nutzrasen	1.210
BD3	Gehölzstreifen	1.093
SC19	Gaststätte/Biergarten	118
	Summe:	31.869

Die Ergebnisse sind in der Biotoptypen-Karte (Karte 1) im Anhang dargestellt. Eine Übersicht der Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen enthält Tab. 1.

Den höchsten Flächenanteil hat die Blockbebauung im Süden und Osten des Plangebietes. Daneben nimmt auch der Altbaumbestand des Plangebietes einen hohen Flächenanteil ein. Neben der Blockbebauung gibt es weitere versiegelte und teilversiegelte Flächen in Form von Straßen, Fußwegen, Gebäuden, Parkplätzen und Hofplätzen. Die versiegelten Flächen nehmen insgesamt einen Anteil von 61,8 % des Plangebietes ein. Weitere festgestellte Biotoptypen sind Streuobstwiese, Gartenbrache, Ziergarten und Nutzrasenflächen. Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

2.1.2.3 Vögel

Die Kartierung der Avifauna wurde nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Dabei wurden alle Arten unter Angabe von Anzahl, Geschlecht und Alter, revieranzeigenden Verhaltensweisen und Standort bzw. Ortswechsel in Tageskarten (Maßstab 1:1.000) kartiert.

Eine erste Erfassung der Daten zur Bewertung der Avifauna wurden bei vier Tageskartierungen im Jahr 2014 durchgeführt. Eine Aktualisierung der Daten erfolgte bei sieben Tages- und zwei Nachtbegehungen im Jahr 2018 (Tab. 2).

Tab. 2: Erfassungstermine und –bedingungen 2018

Datum	Zeit	Temperatur	Wetter
30.01.2018	17:30 – 19:00	6	heiter, Wind: 0
12.02.2018	19:00 – 20:00	0 - -1	nach Schneeschauer, heiter, Wind: 0
15.03.2018	08:00 – 09:00	4 - 6	heiter, Wind 2-4
02.04.2018	15:00 – 15:20	9	heiter bis wolkig, Wind: 2
10.04.2018	06:00 – 06:45	13	heiter, Wind: 1
18.04.2018	07:30 – 08:00	9	heiter, Wind: 0
11.05.2018	07:15 – 07:50	11	bedeckt, Wind: 1
25.05.2018	05:20 – 05:50	17	bedeckt, leichter Regen, Wind: 1-2
07.06.2018	05:05 – 05:35	17 - 18	heiter, Wind: 0-1

Für die Sichtbeobachtungen wurde ein Fernglas (Leica Trinovid 8x32) verwendet. Der Zeitrahmen der Untersuchung ermöglichte die Erfassung früh und spät brütender Arten.

Die Details der Tageskarten wurden in Artkarten zusammengeführt und daraus wurden die Reviere bzw. Brutpaare ermittelt. Ein Brutverdacht (BV) wurde durch zweimaliges revieranzeigendes Verhalten einer Art am gleichen Ort im festgelegten Zeitfenster (SÜDBECK et al. 2005) bestätigt.

2014 wurden im Plangebiet 14 Brutvogelarten festgestellt (Tab. 3). Keine der Arten wird in der Roten

Liste Nordrhein-Westfalens oder Deutschlands geführt. Es handelt sich bei den Arten um typische und häufige Gehölzbewohner des Siedlungsbereiches.

Tab. 3: Bei den Begehungen 2014 und 2018 festgestellte Brutvogelarten

Artname	*Wissenschaftlicher Name*	VRL	§	RL NRW	RL D	Status/Anzahl BP 2014	Status/Anzahl BP 2018
Ringeltaube	*Columba palumbus*					5	6
Elster	*Pica pica*						1 NG
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*						1 NG
Dohle	*Corvus monedula*					10	6 NG
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*						20
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*					1	
Blaumeise	*Parus caeruleus*					2	2
Kohlmeise	*Parus major*					2	3
Fitis	*Phylloscopus trochilus*			V			1 DZ
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*					3	2
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*					2	2
Kleiber	*Sitta europaea*						1 BZF
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*					2	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*					1	1
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*					2	2
Amsel	*Turdus merula*					2	3
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*					1	3
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*					1	1
Haussperling	*Passer domesticus*			V	V		≥ 1
Buchfink	*Fringilla coelebs*					4	2

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)
RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
V Art der Vorwarnliste
VRL Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
BP Anzahl Brutpaare/Reviere
NG Nahrungsgast
DZ Durchzug
BZF Brutzeitfeststellung

Bei den Erfassungen 2018 wurden 18 Arten festgestellt (Tab. 3). Beim Kleiber handelt es sich um einmalige Feststellungen zu Beginn der Brutzeit, der Fitis wurde als Durchzügler gewertet. Elster, Eichelhäher und Dohlen wurden als Nahrungsgäste gewertet, die nicht im Plangebiet brüten. Der Fitis und der Haussperling werden in Nordrhein-Westfalen (und Deutschland) auf der Vorwarnliste geführt.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Eulen konnte während der Abend- und Nachtbegehungen nicht

festgestellt werden.

Die Saatkrähe hat sich im Plangebiet in den letzten Jahren neu angesiedelt; 2014 war sie hier als Brutvogel noch nicht aufgetreten. Für die Art ist nicht untypisch, dass sie z. B. in Folge von Stürmen und anderen äußeren Einflüssen, Kolonien verlagert. Auch in Emsdetten sind mehrere solcher Neuansiedlungen festzustellen. Im Frühjahr 2018 haben sich bis Anfang April in „Pastors Garten“ 20 Nester gebildet.

Durch die Baumfällungen im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude in „Pastors Garten“ kann das Ergebnis der 2018 durchgeführten Brutvogeluntersuchungen beeinflusst worden sein. Zusammen mit den Bäumen, die aufgrund von Sturmschäden an der Seite zur Straße „In der Lauge“ entnommen werden mussten, standen für baumbrütende Vogelarten nun erheblich weniger Bäume zur Verfügung. Es wird deshalb in das Ergebnis der Brutvogel-Bestandsaufnahme eine „worst-case“-Betrachtung für die nicht mehr vorhandenen Biotopstrukturen einbezogen.

Die im Messtischblatt des Plangebiets (Messtischblatt 3811, Quadrant 1) potenziell vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2014) ermittelt und sind in Tabelle 4 für die entsprechenden Lebensraumtypen (Gärten, Parks, Gebäude) dargestellt.

Tab. 4: Im Messtischblatt 3811/1 vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)

Art	§	VRL	Rote Liste		Status nach Lebensraumtypen		Erhaltungszustand (atlantische Region)
			D	NRW	Gärten/Parks	Gebäude	
Accipiter gentilis Habicht	§			3	Na		G-
Accipiter nisus Sperber	§				Na		G
Alcedo atthis Eisvogel	§	I			(Na)		G
Ardea cinerea Graureiher					Na		G
Asio otus Waldohreule	§			3	Na		U
Athene noctua Steinkauz	§		3	3 S	(FoRu)	FoRu!	G-
Delichon urbicum Mehlschwalbe			3	3 S	Na	FoRu!	U
Dryobates minor Kleinspecht			V	3	Na		U
Falco tinnunculus Turmfalke	§			V	Na	FoRu!	G
Hirundo rustica Rauchschwalbe			3	3	Na	FoRu!	U
Luscinia megarhynchos Nachtigall				3	FoRu		G

Art	§	VRL	Rote Liste		Status nach Lebensraumtypen		Erhaltungszustand (atlantische Region)
			D	NRW	Gärten/Parks	Gebäude	
Oriolus oriolus Pirol			V	1	(FoRu)		U-
Passer montanus Feldsperling			V	3	Na	FoRu	U
Perdix perdix Rebhuhn			2	2 S	(FoRu)		S
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz			V	2	FoRu	FoRu	U
Streptopelia turtur Turteltaube	§		2	2	(Na)		S
Strix aluco Waldkauz	§				Na	FoRu!	G
Tyto alba Schleiereule	§			S	Na	FoRu!	G

Erläuterungen zu Tabelle 1:
§ = streng geschützte Arten nach BNatSchG
Rote Liste
Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	Stark gefährdet	S	von Schutzmaßnahmen abhängig
3	Gefährdet		

Status nach Lebenraumtypen:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte	!	Hauptvorkommen im Lebensraum
Na	Nahrungsgast	()	potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Erhaltungszustand:

G	günstig	↑	Tendenz positiv
U	ungünstig	↓	Tendenz negativ
S	schlecht		

Die Arten, die ihr Hauptvorkommen bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an/in Gebäuden haben, finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen bzw. sind von den Planungen nicht betroffen. Die bereits abgerissenen Gebäude in „Pastors Garten“ wurden vor dem Abbruch auf mögliche Vorkommen untersucht. Auch Eulen können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da sie noch untersucht wurden, bevor die Bäume in „Pastors Garten“ gefällt wurden.

Habicht und Sperber sind in der Innenstadt von Emsdetten nicht als Brutvögel zu erwarten. Sie nutzen eher die Randbereiche und das Umfeld. Das gilt auch für das Rebhuhn, dessen Vorkommen auf offene Landschaften außerhalb des Siedlungsbereiches begrenzt sind. Eisvogel und Graureiher finden im Plangebiet und dem Umfeld keine geeigneten Strukturen. Sie sind eher im Bereich der Ems zu erwarten. Das gleiche gilt auch für Nachtigall, Pirol und Turteltaube. Diese Arten sind eher in ungestörten Bereichen anzutreffen. Auch der Kleinspecht findet hier keine geeigneten Habitatbedingungen.

Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sowie der Turmfalke sind als mögliche Nahrungsgäste im Plangebiet nicht auszuschließen.

Arten, die im Plangebiet potenziell vorkommen können, sind Feldsperling und Gartenrotschwanz.

2.1.2.4 Fledermäuse

Es wurden 2017 an fünf Terminen Begehungen durchgeführt (PFEIFER 2017). Am 23.09.2017 erfolgte zunächst nur eine Besichtigung des Geländes von außen, da zu diesem Zeitpunkt kein Zugang zum Gelände möglich war. Am 27.09.2017 und 01.10.2017 erfolgte jeweils eine abendliche Begehung des Parkgeländes zur Erfassung von Fledermausaktivitäten, am 15.11.2017 erfolgte tagsüber eine Begehung der für den Abriss vorgesehenen Gebäude (Pastorat und Stallgebäude im Inneren des Gartens) sowie eine Untersuchung des Baumbestandes auf Höhlen oder Spalten, die als Quartier für Fledertiere oder Höhlen bewohnende Vogelarten dienen könnten. Ergänzend wurden am 04.12.2017 mit Hubsteiger und Endoskopkamera die potenziellen Höhlenbäume auf ihre Eignung als Quartiere für Vögel und Fledertiere untersucht.

Am 27.09.2017 wurde das Gelände in der Zeit von 21.15 Uhr bis 23.15 Uhr mit einem einfachen BAT-Detektor auf Fledermausaktivitäten abgehorcht. Es konnten mehrmals an verschiedenen Stellen innerhalb des Gartens über der Wiesenfläche und dann jeweils entlang der Baumbestände Zwergfledermäuse bei der Jagd erfasst werden. Zwei bis drei Tiere jagten dabei für einige Minuten, wechselten dann den Standort und tauchten nach fünf bis zehn Minuten wieder auf. Ein einziges Mal gelang der Nachweis einer durchfliegenden Breitflügelfledermaus, weitere Nachweise konnten nicht erbracht werden.

Am 01.10.2017 wurde das Gelände in der Zeit von 18.45 Uhr bis 21.15 Uhr optisch und akustisch auf das Auftreten von Fledermäusen untersucht. Ab 19.25 Uhr konnten zwei bis drei Zwergfledermäuse wiederum entlang der Innenseite des älteren Baumbestandes ermittelt werden. Sie verließen nach einer Weile das Gelände und kehrten dann mehrmals nach jeweils etwa 5 bis 10 Minuten wieder zurück. Die Nachsuche erfolgte von wechselnden Standorten aus so, dass alle potenziellen Aufenthaltsorte erfasst wurden. Dabei wurde beachtet, dass gerade im Bereich der stärkeren Bäume innerhalb des dichten Gehölzbestandes mutmaßlich Höhlen sein könnten, die als Balzquartiere in Frage kämen. Es konnten keine Laute oder Rufe festgestellt werden, die auf andere Fledertiere oder besondere Aktivitäten hinweisen würden.

Am 04.12.2017 wurden mithilfe eines Hubsteigers die zuvor ermittelten Bäume (u. a. im Baumkataster von BIO-CONSULT 2014) angefahren und die vorgefundenen Höhlen oder Höhlenansätze genau untersucht. Gleichzeitig wurde vom Hubsteiger aus in der Höhe nach weiteren Höhlen, die möglicherweise vom Boden aus nicht sichtbar waren, gesucht.

Es wurden in einer Roteiche zwei Höhlen gefunden, die eine Eignung für Fledermäuse aufweisen. Die obere Höhle wurde/wird aktuell von Kohlmeisen genutzt. Eine nasse Feder klebte am Eingang, bis etwa auf der Höhe des Einganges konnten weitere Federchen und Nestbaumaterial gefunden werden. Nach oben war die Höhle etwa 5 cm hoch und leer.

Die untere Höhle war sowohl nach oben als auch nach unten etwa 12 - 15 cm tief und aktuell völlig leer. Es konnten weder Spuren (Kotreste etc.) noch sonstige Spuren von Vögeln oder Fledertieren nachgewiesen werden. Asseln und Gespinste von kleinen Insektenpuppen (z. B. kleine Nachtschmetterlinge) und Spinnentieren konnten identifiziert werden.

Diese Höhle hat sicherlich Quartierpotenzial, sowohl für Höhlen bewohnende Vögel (Meisen, s.o.) als auch für Fledertiere, dient aber mit Sicherheit nicht als Winterquartier für Fledermäuse.

Entgegen der Erwartung sind im Baumbestand nur minimale Quartierpotenziale für Vögel oder Fledertiere vorhanden. Die Gebäude im „Pastors Garten“ wurden in der jüngeren Vergangenheit nicht von planungsrelevanten Tieren (Vögel/Fledertiere) bewohnt. Eine Ausnahme bildeten Dohlen, die wahrscheinlich zwei Kaminzüge als Brutplatz nutzten. Im Februar 2018 wurde der Gebäudebestand in „Pastors Garten“ abgerissen.

2.1.2.5 Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist im Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit auf. Durch die Lage im Stadtgebiet von Emsdetten ist das Gebiet stark vorbelastet. Wertgebend ist v. a. der alte Baumbestand. Für die vorgefundenen Vogelarten stellt das Plangebiet einen Rückzugsraum in der Innenstadt von Emsdetten dar. Es handelt sich bei den vorgefundenen Arten allerdings überwiegend um typische und häufige Gehölzbewohner des Siedlungsbereiches, die meist wenig sensibel gegenüber Störungen sind. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet ein minimales Quartierpotenzial und einen Teil-Jagdlebensraum (v. a. Zwergfledermaus). Insgesamt hat das Plangebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine mittlere Bedeutung.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Verdichtung der Innenstadt von Emsdetten. Die überplanten Flächen sind zum Teil bereits durch Gebäude oder Parkplätze versiegelt.

Bewertung

Grundsätzlich ist eine Verdichtung der Innenbereiche von Städten gegenüber einem zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich positiv zu bewerten. Grünflächen sollten allerdings geschont werden, wenn für ein Vorhaben auch Brachflächen genutzt werden könnten (was hier nicht der Fall ist).

2.1.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (GD NRW 2003) besteht der Boden im Plangebiet aus Graubraunem Plaggenesch und in der Nordost-Ecke des Gebietes aus Typischem Gley. Das geologische Ausgangsmaterial des Plaggeneschs ist humoser Feinsand (Plaggenboden) über Mittel- und Feinsand aus Flugsand. Darunter liegt schluffiger und lehmiger Sand. Der Sandboden hat eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere Kationenaustauschkapazität und eine sehr hohe Wasserleitfähigkeit. Der Grundwasserspiegel liegt tiefer als 12 dm unter Flur. Der Gley besteht aus lehmigem und z. T. schluffigem Sand über Sand aus Terrassenablagerungen. Der Boden hat mittlere nutzbare Feldkapazität, eine geringe Kationenaustauschkapazität und eine sehr hohe Wasserleitfähigkeit. Der Grundwasserspiegel liegt 4 bis 8 dm unter Flur.

Der Plaggenesch im Plangebiet ist als besonders schutzwürdig dargestellt (GD NRW 2004), da er eine

hohe kulturgeschichtliche Bedeutung hat.

Ein Baugrundgutachten (ERDBAULABOR 2015) kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass stark humose Sande, die für einen Plaggenesch typisch sind, nur in einem kleinen Teilbereich des Plangebietes vorkommen. Zudem wurden im gesamten Plangebiet als oberste Bodenschicht Aufschüttungen unterschiedlicher Stärke festgestellt.

Bewertung
Aufgrund der starken anthropogenen Veränderungen hat der Boden im Plangebiet in der detaillierten, lokalen Bewertung eine geringe Schutzwürdigkeit.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Oberflächenwasser
Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Grundwasser
Gemäß Baugrundgutachten (ERDBAULABOR 2015) steht im Bereich des Untersuchungsraumes in ca. 2,1 m unter OK Gelände Grundwasser an. In niederschlagsreichen Perioden ist hier mit einem befristeten Anstieg um maximal 1,0 m zu rechnen. Aufgrund des vorhandenen Grundwasserstandes sowie der hohen Wasserdurchlässigkeit der oberen Bodenschicht besitzt das Untersuchungsareal ein hohes Grundwasserneubildungspotential.

Die gering oder nicht versiegelten Bereiche des Plangebietes haben eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung, da hier das Regenwasser ungehindert versickern kann.

Bewertung
Insgesamt hat das Plangebiet angesichts des hohen Anteils bereits versiegelter Flächen für das Schutzgut Wasser eine geringe Bedeutung.

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Münsterland ist atlantisch geprägt. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen zwischen 700 und 750 mm/Jahr. Bedingt durch das relativ flache Relief und die überwiegend offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die lokalen kleinklimatischen Einflüsse insgesamt gering. Durch seine Lage innerhalb des Stadtgebietes hat das Plangebiet mit seinem Baumbestand eine Bedeutung für die Luftreinhaltung und als Kaltluftentstehungsfläche.

Bewertung
Das Plangebiet hat für das Schutzgut Luft und Klima eine mittlere Bedeutung.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Schutzziel für das Schutzgut Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Emsdetten und ist z. T. bereits bebaut. Mit seinem alten Baumbestand prägt es das Stadtbild von Emsdetten.

Bewertung
Das Plangebiet ist für das Landschaftsbild sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft von mittlerer Bedeutung und weist eine mittlere Empfindlichkeit auf.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

An der Elbersstraße befindet sich umgeben von alten Buchen ein Kriegerehrenmal.

Nach § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) handelt es sich bei dem ehemaligen Pastorat, Elberstr. 5 (früher Rheiner Str. 15) – heute Verwaltungsgebäude der Zentralrendantur – um ein Baudenkmal, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Deshalb erging am 06.04.2016 der Bescheid über die Eintragung des Baudenkmals „ehemaliges Pastorat 48282 Emsdetten, Elberstraße 5“ der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreis Steinfurt. Das Baudenkmal wurde mit der laufenden Nummer D-A 64 in die Denkmalliste der Stadt Emsdetten eingetragen.

Natur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld sonst nicht bekannt. Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung
Der Untersuchungsraum hat eine mittlere Empfindlichkeit und mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Bestandserhebungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Beziehungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander sind sehr vielschichtig. Durch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden die oft komplexen Strukturen der betroffenen Ökosysteme mit ihren vielfältigen Funktionsbeziehungen zwischen den biotischen (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen) und abiotischen Faktoren (Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft) besser erfasst.

Die stärksten Wechselwirkungen sind allgemein zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere ausgeprägt. Von veränderten ökologischen Bodenqualitäten gehen in der Regel erhebliche Folge- bzw. Sekundärwirkungen insbesondere auf Pflanzen und Tiere sowie auf Grund- und Oberflächenwasser aus. Aber auch zwischen den Schutzgütern Mensch (menschliche Gesundheit)

und Klima und Luft bestehen wichtige Wechselbeziehungen.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Emsdetten, die kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen erhalten. Die Fläche von „Pastors Garten“ wird keiner Folgenutzung zugeführt. Notwendige neue Einkaufsmöglichkeiten und Wohnungen müssen in anderen Bereichen geplant werden, die möglicherweise geeigneter oder weniger geeignet sind und zu geringeren oder höheren Umweltbelastungen führen könnten.

2.2.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die von der Stadt Emsdetten geplante Umnutzung des Bereichs „Pastors Garten“ stellt nach § 14 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden gemäß Anlage 1 BauGB im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist ein Kerngebiet mit Wohnhäusern und Einzelhandel. Den größten Teil der unversiegelten Fläche nimmt derzeit ein großflächiger Garten mit altem Baumbestand ein, der nicht

frei zugänglich ist. Das Plangebiet liegt am Rande des Zentrums von Emsdetten, wird an zwei Seiten von stark frequentierten Straßen begrenzt und liegt zudem in Bahnhofsnähe. Eine Bedeutung für das Schutzgut Mensch hat das Plangebiet bislang durch seine Funktion als Wohn- und Arbeitsstätte.

Durch die Planung eines Einkaufszentrums und neue Wohnbebauung wird diese Funktion im Plangebiet gestärkt. Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Entwicklung des nördlichen Teilstücks der Rheiner Straße und der Emsstraße unter Einbeziehung der Fläche des sog. "Pastors Garten". Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt soll durch die Umnutzung dieser Flächen und der damit verbundenen Realisierung von großflächigem Einzelhandel ergänzt und der Einzelhandelsstandort Innenstadt dadurch insgesamt gestärkt werden.

Eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 8 K (BRILON BONDZIO WEISER 2017) kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- „Eine Nutzung des Parkplatzes im Nachtzeitraum durch die gewerblichen Nutzungen ist nicht möglich. Die Öffnungszeiten der gewerblichen Nutzungen sind so zu begrenzen, dass im Nachtzeitraum keine Fahrbewegungen auf dem Parkplatz stattfinden.
- Anlieferungsvorgänge im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Parkplatzoberfläche ist in Asphaltbauweise herzustellen. Dabei genügt die Herstellung der Fahrgassen in Asphaltbauweise, sofern sichergestellt ist, dass Einkaufswagen nicht systematisch über gepflasterte Stellplätze fahren.
- Mit den genannten Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den vorhandenen Wohnnutzungen und an den geplanten Wohnnutzungen eingehalten werden.
- Im Rahmen des Bauantrages sind die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) zu überprüfen.
- Der Verkehrslärm im Zuge der Elbersstraße führt bereits heute im Nahbereich des signalgesteuerten Knotenpunktes mit der Rheiner Straße zu Beurteilungspegeln von teilweise mehr als 70/60 dB(A) tags/nachts. Damit ist im Bereich des Knotenpunktes die Grenze der möglichen Gesundheitsgefährdung erreicht bzw. überschritten.
- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der Elbersstraße nicht zu wahrnehmbaren Steigerungen der Lärmbelastung. Die Veränderung beträgt zwischen 0,4 und 0,9 dB(A).
- Im überwiegenden Teil der Elbersstraße in Höhe des Planbereichs liegen die Beurteilungspegel bei 67/57 dB(A) tags/nachts.
- Im Bereich des Kreisverkehrs Elbersstraße / In der Lauge ist ein Rückgang der Beurteilungspegel um etwa 2 dB(A) auf maximal 67/57 dB(A) zu erwarten.
- Im Verlauf der Emsstraße ist eine nicht wahrnehmbare Zunahme der Beurteilungspegel um etwa 0,3 dB(A) tags/nachts zu erwarten. Mit maximal 68/59 dB(A) wird die Grenze von 70/60 dB(A) nicht erreicht.“

Der Umbau der signalgeregelten Kreuzung Elbersstraße/In der Lauge zum Kreisverkehr ist ein

erheblicher baulicher Eingriff in eine öffentliche Verkehrsanlage, der nach der 16. BImSchV von BRILON BONDZIO WEISER (2017) bewertet wurde.

„Für die Immissionsorte 5 bis 7 an dem Gebäude In der Lauge 36 im unmittelbaren Knotenpunktbereich ist ein Rückgang der Beurteilungspegel um bis zum 2,4 dB(A) zu erwarten. Die Beurteilungspegel liegen bei maximal 67/57 dB(A) tags/nachts.

Dieses bedeutet im Sinne der 16. BImSchV, dass der bauliche Eingriff nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Lärmbelastung führt, sondern im Gegenteil eine Verbesserung herbeiführt.“

Auswirkungen der Planung

- Grundsätzlich ist durch die Planungen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen, da neue Einkaufsmöglichkeiten und neuer Wohnraum geschaffen werden.
- Ein bislang unzugänglicher Bereich der Innenstadt von Emsdetten wird für eine Nutzung geöffnet. Dies kann für die Anwohner zu einer Verbesserung der Lebensqualität führen.
- Insbesondere für Anwohner im direkten Umfeld geht durch den Verlust des Baumbestandes und der Freiflächen in „Pastors Garten“ ein Stück Natur innerhalb der Innenstadt von Emsdetten verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die schallimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden (s. o.).
- Es sollte ein möglichst hoher Anteil des Baumbestandes erhalten werden, da dieser zur Filterung der Luft und zu günstigen kleinklimatischen Verhältnissen beiträgt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Immissionsbelastung durch Baulärm	●
	- Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	- Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	●●
	- Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	●
	- Immissionsbelastung durch Geruchsimmissionen	●
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 K wird die Bebauung eines großflächigen Gartens

vorbereitet. Dadurch gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung enthält der landschaftspflegerische Fachbeitrag (Kap. 2.2.3).

Auswirkungen der Planung

- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere,
- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Erhaltung von Bäumen/Gehölzen
- Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel,
- Flächenversiegelung möglichst gering halten,
- Schaffung von Nischen, Spalten etc. an Gebäuden,
- Dachbegrünung,
- Naturnahe Garten- und Freiraumgestaltung.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Tiere und Pflanzen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen	●●
	- Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●
	- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	●●
	- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●
	- Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 K „Rheiner Straße/Emsstraße“ werden die Voraussetzungen geschaffen, großflächige Gartenflächen mit Grünstrukturen in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Lebensmittel-Vollsortimenter und Wohnen“ umzuwandeln.

Auswirkungen der Planung

- Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Festsetzungen können zusätzlich etwa 7.400 m² dauerhaft versiegelt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten,

- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem,
- Anlage von Dachbegrünungen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	-	-
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.4 Schutzgut Boden

Bei Umsetzung der Planung müssen große Bodenmassen bewegt werden und es wird ein hoher Anteil der Flächen des Plangebietes versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserspeicher, Lebensraum etc.) verloren.

Auswirkungen der Planung

- Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung,
- Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten,
- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem,
- Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens,
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	●●
	- Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung)	●●
	- Einträge von Schadstoffen in den Boden	●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	- Einträge von Schadstoffen in den Boden	●
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist vor allem durch die Flächenversiegelung von dem Vorhaben betroffen. Oberflächen- und Grundwasser müssen durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen geschützt werden.

Auswirkungen der Planung

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung,
- Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser durch Eintrag von Stoffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten,
- Anlage von Dachbegrünungen, die zu einer Reduzierung der Abflussmengen bei Niederschlagsereignissen beitragen und einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten.
- Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffen und Nährstoffeintrag ist im Rahmen der Baugenehmigung der Anlagen zu beachten und sicherzustellen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	●●
	- Baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser	●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	- Betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser	●
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Im Planungsraum ist mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Die Einhaltung der aktuellen Vorschriften zum Wärmeschutz von Gebäuden und der damit verbundenen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen sowie der Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetztes sind bauordnungsrechtlich vorgeschrieben.

Auswirkungen der Planung

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen,
- Emissionen durch Gebäudeheizung,
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse durch hohen Grad an Flächenversiegelung.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Zur Beibehaltung des gemäßigten Mikroklimas am Standort sollten die vorhandenen, wichtigen Gehölzstrukturen möglichst erhalten werden.
- Dachbegrünungen wirken sich positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse durch hohen Grad an Flächenversiegelung	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	- Emissionen durch Gebäudeheizung und erhöhtes Verkehrsaufkommen	●
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Innenstadt von Emsdetten und das Umfeld ist städtisch geprägt. Der parkartige Baumbestand von „Pastors Garten“ bildet einen reizvollen Kontrast zur umliegenden Bebauung, auch wenn der Bereich derzeit nicht öffentlich zugänglich ist. Die Planung führt zu Veränderungen des Erscheinungsbildes, da ein Großteil der Freiflächen überplant wird.

Auswirkungen der Planung

- Das Erscheinungsbild des Raumes wird verändert.
- Es ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Erhaltung eines möglichst hohen Anteils des Baumbestandes,
- Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Eingrünung der geplanten Parkplatzflächen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	- Veränderungen des Erscheinungsbildes des Raumes	●●
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	- erhöhtes Verkehrsaufkommen	●
Bewertung: ●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Pastorat und das Kriegerehrenmal an der Elbersstraße samt umgebendem Grünstreifen bleiben erhalten, grenzen zukünftig allerdings an eine Einzelhandelsfläche an.

2.2.2.9 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Die gemäß Anlage 1 zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushaltes. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Wechselwirkungen bzw. Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Mensch und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser auch im Zusammenspiel mit Tieren und Pflanzen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Emsdetten, die kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt.

2.2.2.10 Sonstige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Nach Anlage 1 BauGB sind neben den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter auch die möglichen erheblichen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase durch Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und die Art und Menge von Abfällen und ihre Beseitigung und Verwertung zu nennen.

Diese Angaben sind insbesondere bzgl. Lärm dem Teil I der Begründung zu entnehmen.

Während der Bauphase ist mit dem Einsatz schwerer und lauter Maschinen zu rechnen, durch die an der umgebenden Bebauung die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ausgeschöpft werden.

Bei Umsetzung der Planungen kommt es zu einer verstärkten Beleuchtung des Plangebietes durch neu errichtete Gebäude und die Beleuchtung der Wege und Parkplätze. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten für die Beleuchtung Lampen mit einem nach unten gerichteten Lichtkegel verwendet werden.

2.2.2.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 K der Stadt Emsdetten wird im Plangebiet eine Bebauung ermöglicht. Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Fläche und

Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich (Tab. 5).

Tab. 5: Gegenüberstellung der Bedeutung des Plangebietes für die Schutzgüter und der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut	Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen
Mensch	mittlere Bedeutung	●
Tiere/Pflanzen	mittlere Bedeutung	●●
Fläche	-	●●
Boden	geringe Bedeutung	●●
Wasser	geringe Bedeutung	●
Luft und Klima	mittlere Bedeutung	●/●●
Landschaft	mittlere Bedeutung	●/●●
Kultur- und Sachgüter	mittlere Bedeutung	-
Wechselwirkungen	-	-
●●● sehr erheblich ●● erheblich ● wenig erheblich - nicht erheblich		

2.2.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 K wird der Bau eines Einkaufszentrums mit Wohnungen vorbereitet. Die Umsetzung der Planung bedeutet nach § 14 BNatSchG und § 30 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft, der zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden wurde in den vorhergehenden Kapiteln eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Für diese Schutzgüter müssen demnach Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Da sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen am Ist-Zustand des Plangebietes orientiert, wird dieser im Folgenden anhand der Biotoptypen beschrieben.

2.2.3.1 Biotoptypen im Geltungsbereich

Im gesamten Plangebiet erfolgte im März 2014 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel des LANUV (BROCKSIEPER et al. 2002). Aufgrund einer Erweiterung des Geltungsbereiches wurden die Biotoptypen im Juli 2017 anhand des aktuellen Kartierschlüssels des LANUV (LANUV NRW 2017) ergänzt und aktualisiert. Die Ergebnisse sind in der Biotoptypen-Karte (Karte 1) im Anhang dargestellt. Eine Übersicht der Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen enthält Tab. 6.

Der südliche Teil des Plangebietes ist entlang der Emsstraße mit mehrstöckigen Häusern bebaut, die

im Erdgeschoß vielfach Geschäfte enthalten (SB1a). Im Westteil des Gebietes stehen einzelne Gebäude (HN1), die von großflächigen Gärten (HJ1) und Rasenflächen (HM7) umgeben sind. Das Zentrum des Plangebietes wird vom sog. „Pastors Garten“ eingenommen. Hier sind großflächig alte Gehölzbestände (HM0) mit Eichen, Linden und Kastanien anzutreffen sowie eine Gartenbrache (HJ4) und eine Obstwiese (HK2). Der randliche Gehölzstreifen (BD3) besteht überwiegend aus Nadelbäumen. Der nördliche Teil des Gebietes ist von Straßen (VA) und Fußwegen (VB5) dominiert, die kleinflächig von Grünflächen (BD3, HM7) begleitet werden.

Tab. 6: Biotoptypen B-Plan 8 K (Stand Juli 2017)

Kürzel	Biotoptyp	Fläche/m²
SB1a	Blockbebauung	6.711
HM0	Baumbestand	4.397
VA	Straße	4.088
VB5	Fußweg	3.645
HV3	Parkplatz	2.221
HJ1	Ziergarten	2.170
HJ4	Gartenbrache	1.904
HN1	Gebäude	1.532
HK2	Streuobstwiese	1.414
HT5	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	1.366
HM7	Nutzrasen	1.210
BD3	Gehölzstreifen	1.093
SC19	Gaststätte/Biergarten	118
	Summe:	31.869

2.2.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Der Kompensationsbedarf des B-Plans 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ ergibt sich aus der Überplanung eines großflächigen Gartengeländes mit altem Baumbestand.

Der Kompensationsbedarf wird nach dem Osnabrücker Modell (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016) ermittelt. Dazu wird zunächst der Eingriffsflächenwert errechnet, der sich aus der Multiplikation der jeweils betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen mit vorgegebenen Wertfaktoren ergibt (Tab.). Bei Anwendung der in Tab. 7 angegebenen Wertfaktoren hat das Plangebiet einen Ausgangswert (Eingriffsflächenwert) von 24.404 Einheiten.

Tab. 7: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Kürzel	Biotoptyp	Fläche/m²	Wertfaktor	Werteinheiten
SB1a	Blockbebauung	6.711	0	0
HM0	Baumbestand	4.397	3,0	13.191
VA	Straße	3313	0	0
BF0	Straßenbaum	775	1,5	1.163
VB5	Fußweg	3.645	0	0
HV3	Parkplatz	2.221	0	0
HJ1	Ziergarten	2.170	1,2	2.604
HJ4	Gartenbrache	1.904	1,3	2.475
HN1	Gebäude	1.532	0	0
HK2	Streuobstwiese	1.414	1,5	2.121
HT5	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	1.366	0	0
HM7	Nutzrasen	1.210	1,0	1.210
BD3	Gehölzstreifen	1.093	1,5	1.640
SC19	Gaststätte/Biergarten	118	0	0
	Summe:	**31.869**		**24.404**

Im nächsten Schritt wird die ökologische Wertverschiebung durch die Planung ermittelt (Kompensationswert). Dafür werden die Biotoptypen, die nach Umsetzung der Planung auf der Fläche entstehen sollen (Gestaltungsplan, NTS 2018), ebenfalls mit vorgegebenen Wertfaktoren multipliziert (Tab. 8).

Tab. 8: Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Biotoptyp	Fläche/m²	Wertfaktor	Werteinheiten
Kerngebiet (11.433 m²)			
Versiegelte Flächen	9.233	0	0
Gartenflächen	2.200	1,5	3.300
Markt [1]	4.433	0,3	1.330
Gemeinbedarfsfläche	1.900	0,2	380
Verkehrsfläche	6.316	0	0
Parkplatz [2]	5.279	0,1	528
Straßenbaum	400	1,5	600
Grünflächen	2.108	1,5	3.162
Summe:	**31.869**		**9.300**

[1] Aufwertung durch Dachbegrünung auf 50 % der Fläche
[2] je 6 Stellplätze wird ein einheimischer Baum gepflanzt

Die Eingriffsfläche hat nach Umsetzung der Planung voraussichtlich einen Wert von 9.300 Einheiten.

Es entsteht somit ein Kompensationsdefizit von 15.104 Einheiten.

Der notwendige externe Ausgleich wird über Flächen der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt erfolgen. Eine entsprechende Ablösevereinbarung wurde Ende Mai 2018 abgeschlossen.

2.2.4 Empfehlungen für die Bauleitplanung

2.2.4.1 Vorschläge zur Gestaltung von externen Kompensationsflächen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da das Schutzgut Pflanzen und Tiere in dem Verfahren v. a. durch die Überplanung von altem Baumbestand und Garten-/Rasenflächen betroffen ist, sollten die Kompensationsmaßnahmen vor allem auf Gehölzbewohner und Offenlandarten abstellen.

Gestaltungsmöglichkeiten:

- Anlage von (Wall)Hecken und Baumreihen
- Pflanzung heimischer Gehölze im Siedlungsbereich
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Erhaltung und Extensivierung von Grünland
- Entwicklung von Blühstreifen
- Extensivierung von Rasenflächen im Siedlungsbereich
- Entwicklung von Waldrändern

Boden

Für den Bodenschutz kommen folgende Aufwertungsmaßnahmen in Frage:

- Vollentsiegelung
- Teilentsiegelung
- Abtrag von Aufschüttungen
- Bodenlockerung (mechanisch, biologisch)
- Auftrag humosen Oberbodens
- Wiedervernässung meliorierter Standorte
- Erosionsschutz
- Nutzungsextensivierung
- schonende Bodenbearbeitung
- ökologische Landbewirtschaftung
- Anlage von Gewässerrandstreifen mit Ufergehölzen
- Aufforstungen

2.2.4.2 Empfehlungen für das Plangebiet

Eingrünung

- Naturnahe Gestaltung der Grünflächen mit heimischen Pflanzenarten
- Pflanzung großkroniger Laubbäume
- Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünungen
- Erhalt eines möglichst hohen Anteils der vorhandenen Gehölze

Versiegelung

- Anteil versiegelter Flächen so gering wie möglich halten
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge
- Dachbegrünung

Schutz wildlebender Tierarten

- Einsatz geeigneter Methoden um Vogelschlag an Glasfronten von Gebäuden zu verhindern
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden und Gehölzen

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Eine Alternative zum Standort „Pastors Garten“ für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Vollsortimenters in der Emsdettener Innenstadt wird nicht gesehen.

Nach Auswertung des aktuellen Leerstandverzeichnisses gibt es im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt keine zusammenhängenden Grundstücke, die durch Zusammenlegung eine Ladeneinheit mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.700 m² ermöglichen würden. Selbst wenn es diese Grundstücke gäbe, könnten sicherlich nicht noch zusätzlich mit der Ladeneinheit zusammenhängenden Flächen für direkt angebundenen Parkraum zur Verfügung gestellt werden.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die städtebauliche Entwicklung dieses zentral gelegenen und ungenutzten Grundstückes entspricht den planungsrechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zur Verringerung der Inanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen berücksichtigt werden.
- „Pastors Garten“ ist eine ungenutzte große und zusammenhängende Fläche am Rande des zentralen Versorgungsbereiches. Die Lage und Größe dieser Fläche ist prädestiniert für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters, zumal diese Fläche kurzfristig für eine städtebauliche Entwicklung zur Verfügung steht.
- Die städtebauliche Entwicklung „Pastors Garten“ ist von großer Bedeutung, wenn es darum geht,

dem negativen Trend in der Innenstadt (Kaufkraftabfluss, Umsatzrückgänge, Leerstand von Immobilien, Attraktivitätsverlust, etc.) gezielt und zeitnah entgegenwirken zu wollen.

- „Pastors Garten“ weist ein hohes Potenzial für die Entwicklung der Emsstraße auf. Durch eine offene von einem neuen modernen Büro- und Geschäftshaus begleitete Passage wird der großflächige Lebensmittel-Vollsortimenter an die Emsstraße angebunden. Die Kunden des Marktes können somit auf kurzem und direktem Wege in die Hauptgeschäftslage der Innenstadt gelangen und umgekehrt. Auch bieten keine anderen Bestandsgrundstücke die Möglichkeit, zusätzlich zum Vollsortimenter weiteren Wohnraum in der begehrten Innenstadt zu schaffen.
- Weiterhin verfügt dieser Standort über eine sehr gute Verkehrsanbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV). Zudem ist die Nähe zum Bahnhof und damit zur Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Standort „Pastors Garten“ ein Alleinstellungsmerkmal.

2.4 Artenschutzprüfung (ASP)

2.4.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

2.4.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

2.4.3 Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind oder in Kolonien brüten.

Die Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende Artenschutzprüfung beschränkt.

2.4.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z. T. nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

Baubedingte Auswirkungen

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation
- Entnahme von Gehölzen
- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr
- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenversiegelung durch Bau von Gebäuden
- Scheibenanflug
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse

- Veränderungen des Artenspektrums

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)
- Barrierewirkung der baulichen Anlagen

2.4.5 Flora

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Planungsgebiet nicht vorgefunden.

2.4.6 Avifauna

Das Plangebiet ist überwiegend von typischen und häufigen Gehölzbewohnern des Siedlungsbereiches besiedelt (Tab. 3). Die aktuelle Erfassung (2018) hat keine deutlichen Unterschiede zu der 2014 durchgeführten Untersuchung aufgezeigt.

Im Bereich der Zentralrendantur wurde als weitere Art der Haussperling festgestellt. Für den Haussperling ist durch die Umsetzung der Planung keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten. Das Gebäude, an dem er beobachtet wurde, bleibt bestehen und er wird im Umfeld auch weiterhin geeignete Nahrungsflächen finden.

Mittlerweile hat sich mit der Saatkrähe eine weitere Brutvogelart angesiedelt, die im Jahr 2018 in Emsdetten mehrere Kolonien ausgebildet hat. Die Entwicklung der Kolonien verläuft aktuell aufgrund externer Einflüsse sehr dynamisch, mit offensichtlich wechselnden Standorten. Die nächsten Kolonien befinden sich im Stadtgebiet aktuell in Entfernungen von unter 700 m. Angesichts der dynamischen Entwicklung ist der Verbund der Vorkommen der Saatkrähe im Stadtgebiet als lokale Population anzusehen. Die ökologische Funktion der Kolonien bleibt im räumlichen Zusammenhang auch bei Verlust einzelner Standorte und Vorhandensein weiterer Alternativstandorte (Grünzüge im Stadtbereich, hohe Toleranz der Art gegenüber anthropogenen Einflüssen) erhalten.

Bei Beachtung weiterer geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Erhaltung einzelner Bäume auch im Plangebiet) ist durch eine städtebauliche Entwicklung von „Pastors Garten“ keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten (s. auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).

Gehölze sollten grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Oktober und Februar entnommen werden, da sonst die Gefahr besteht, Tiere zu verletzen oder zu töten.

Mit der durch die Baumfällungen notwendigen „worst case“-Betrachtung wurden als weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes der Feldsperling und der Gartenrotschwanz ermittelt. Bei einer Überplanung des großflächigen Gartens finden die beiden Arten im Plangebiet keine geeigneten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten mehr.

Für die beiden Arten werden CEF-Maßnahmen notwendig. Es sind je Art drei geeignete Nistkästen in den Grünzügen im Umfeld von Pastors Garten aufzuhängen (s. auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).

2.4.7 Fledermäuse

Entgegen der Erwartung sind im Baumbestand von „Pastors Garten“ nur minimale Quartierpotenziale für Fledermäuse vorhanden. Da keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einer Überplanung des Plangebietes zu erwarten ist, hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt keine weiteren Kartierungen für notwendig erachtet. Im Übrigen müssen die für Baumfällarbeiten gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten beachtet werden.

Die Gebäude in „Pastors Garten“ wurden im Februar 2018 bereits abgerissen.

Im Hinblick auf den Wegfall potenzieller (bzw. auch zukünftiger) Quartiere im Baumbestand wird der Projektträger veranlassen eine gewisse Zahl von Fledermauskästen an geeigneten Standorten im städtischen Bereich (je 5 -10) aufzuhängen und durch den Einbau von Fledermaussteinen in den geplanten Baukörpern ein geeigneten Ersatz und Ausgleich für potenziell verloren gehende Brutstätten zu schaffen.

2.4.8 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Stadt Emsdetten bereitet mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 K die Überplanung eines großflächigen Gartens vor. Da durch die Planung Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen auftreten können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das Plangebiet ist für Vögel von durchschnittlicher Bedeutung als Brutlebensraum. Es wurde die Saatkrähe als planungsrelevante Arten festgestellt. Durch eine „worst case“-Betrachtung wurden als weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes der Feldsperling und der Gartenrotschwanz ermittelt. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden beschrieben.

Das Plangebiet weist für Fledermäuse geeignete Strukturen auf und wird als Jagdgebiet genutzt. Es sind aber nur minimale Quartierpotenziale für Fledermäuse vorhanden, so dass durch eine Überplanung keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist.

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Plangebiet auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Bebauungsplan Nr. 8 K werden die Umweltbelange im Umweltbericht schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens und über die Eingriffe in den Naturhaushalt des Plangebiets und mögliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die avifaunistische Untersuchung aus 2014 war nach den aktuellen Kartierungskriterien unvollständig und nicht mehr aktuell, weshalb in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt in 2017/2018 eine komplett neue Untersuchung durchgeführt wurde.

Durch die Baumfällungen im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude in „Pastors Garten“ Ende Februar 2018 kann das Ergebnis der 2018 durchgeführten Brutvogeluntersuchungen beeinflusst worden sein. Zusammen mit den Bäumen, die aufgrund von Sturmschäden an der Seite zur Straße „In der Lauge“ entnommen werden mussten, standen für baumbrütende Vogelarten nun erheblich weniger Bäume zur Verfügung. Es wurde deshalb in das Ergebnis der Brutvogel-Bestandsaufnahme eine „worst case“-Betrachtung für die nicht mehr vorhandenen Biotopstrukturen einbezogen (Messtischblatt-Betrachtung).

Darüber hinaus bestanden bei der Erstellung des Umweltberichtes keine nennenswerten Schwierigkeiten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu besonderen Verkehrsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten Bauarbeiten im Plangebiet während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren geplant sein, sind die Flächen vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf mögliche Vorkommen zu überprüfen, damit nicht ein Verbotstatstand nach § 44, Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen und Überprüfung der ökologischen Funktion wird erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft (Monitoring).

4 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 K der Stadt Emsdetten wird die Bebauung eines großflächigen Gartens in der Innenstadt von Emsdetten vorbereitet.

Es sollen ein Einkaufszentrum mit dazugehörigen Parkplätzen und Wohnungen gebaut werden.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Fläche/Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Der Geltungsbereich ist für Vögel von durchschnittlicher Bedeutung als Brutlebensraum. Auch hinsichtlich der mittlerweile als Brutvogelart festgestellten Saatkrähe, die als Koloniebrüter zu den planungsrelevanten Arten gehört, ist bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen durch eine städtebauliche Entwicklung von „Pastors Garten“ keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Durch eine „worst case“-Betrachtung wurden als weitere potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes der Feldsperling und der Gartenrotschwanz ermittelt. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden beschrieben.

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen zeigen, dass hinsichtlich der Fledermäuse durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden.

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Geltungsbereich auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und es wird der Kompensationsbedarf für die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Kompensation erfolgt auf Flächen der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt.

Zusammenfassend ist für die geplante Baugebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

5 Quellen

5.1 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland. Münster.

BIBBY, C. J., N. D. BURGNESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.

BIO-CONSULT (2014): Bewertung des Baumbestandes „Pastors Garten“, Emsdetten. Belm.

BRILON BONDZIO WEISER (2017): Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan 8 K "Rheiner Straße / Emsstraße" in Emsdetten. Bochum.

BROCKSIEPER, R., J. M. S. RIJPERT, D. HAKE & D. HINTERLANG (2002): Biotopkartierung NW, Methodik und Arbeitsanleitung, Fortschreibung 2002. Hrsg: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen. (http://biotopkataster.naturschutz-fachinformationen-nrw.de)

ERDBAULABOR DR. FRITZ KRAUSE (2015): Geotechnisches Gutachten Pastor‘s Garten – Elbersstraße/In der Lauge, 48282 Emsdetten, Projekt-Nr.: 2015/12853, 31.08.2015. Münster.

GD NRW(GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN) (2003):Digitale Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50.000. Krefeld.

GD NRW(GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN) [Hrsg.] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3811. Aufgerufen am 08.06.2018, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38111

LANUV NRW (2017): Biotoptypen- und Lebensraumkatalog (Stand Mai 2016). Recklinghausen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen -. Autor: E.-F. Kiel,

Düsseldorf.

NTS INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2018): Projekt „Pastors Garten“, Gestaltungsplan. Stand: 04.05.2018. Münster.

PFEIFER, F. (2017): Stellungnahme nach ergänzenden Untersuchungen zum Artenschutz im Herbst 2017 zur 15. Änderung des FNP im Bereich des B-Plans Nr. 8 K „Rheiner Straße / Emsstraße“ der Stadt Emsdetten vom 10.12.2017. Ahaus.

RENSING, M. (2018a): Gutachten über die Verkehrssicherheit und mögliche Auswirkungen geplanter Bauarbeiten im Kronenbereich einer Platane. Ochtrup.

RENSING, M. (2018b): Gutachten über die Verkehrssicherheit und die zu erwartende Reststandzeit einer Blutbuche. Ochtrup.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5.2 Liste der verwendeten Fachgesetze / Richtlinien

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. - BGBl I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.März 1998. Zuletzt geändert am 20. Juli 2017.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des BImSchG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der Fassung vom 15. November 2016. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV: NRW. S. 934)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016, GV. NRW. S. 559, zuletzt geändert am 15. November 2016, GV. NRW. S. 934, 954

- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013. In Kraft getreten am 07. Februar 2013.

Richtlinien

- Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), in der zurzeit gültigen Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), in der zurzeit gültigen Fassung.

6 Anhang

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung
- Art-für-Art Protokolle

  Vögel:

  - Saatkrähe
  - Feldsperling
  - Gartenrotschwanz

  Fledermäuse:

  - Breitflügelfledermaus
  - Zwergfledermaus

- Karte 1: Biotoptypen

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 8 K „Rheiner Sraße / Emsstraße“ _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emsdetten _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren): ggf. Verweis auf andere Unterlagen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☑ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☑ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Hang vorgehen: ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit: ggf. Verweis auf andere Unterlagen

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände". Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gern. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Saatkrähe *(Corvus frugilegus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 3811

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☑ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☑ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Saatkrähe hat sich im Plangebiet in den letzten Jahren neu angesiedelt; 2014 war sie hier als Brutvogel noch nicht aufgetreten. Für die Art ist nicht untypisch, dass sie z. B. in Folge von Stürmen und anderen äußeren Einflüssen, Kolonien verlagert. Auch in Emsdetten sind mehrere solcher Neuansiedlungen festzustellen. Im Frühjahr 2018 haben sich bis Anfang April in Pastors Garten 20 Nester gebildet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Erhaltung einzelner Bäume auch im Plangebiet (im Bereich des Kriegerehrenmals an der Elbersstraße)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Angesichts der dynamischen Entwicklung ist der Verbund der Vorkommen der Saatkrähe im Stadtgebiet als lokale Population anzusehen. Die ökologische Funktion der Kolonien bleibt im räumlichen Zusammenhang auch bei Verlust einzelner Standorte und Vorhandensein weiterer Alternativstandorte (Grünzüge im Stadtbereich, hohe Toleranz der Art gegenüber anthropogenen Einflüssen) erhalten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensationischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling *(Passer montanus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3811

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☑ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldsperling wurde über eine „worst case“-Betrachtung als potenzielle Brutvogelart des Plangebietes ermittelt. Mit einer städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes würden potenzielle Brutplätze der Art verloren gehen.Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unklar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Aufhängen von drei artspezifischen Nistkästen in den Grünzügen im Umfeld von „Pastors Garten“.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist für den Feldsperling keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter I. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Angang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 3811

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☑ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Gartenrotschwanz wurde über eine „worst case“-Betrachtung als potenzielle Brutvogelart des Plangebietes ermittelt. Mit einer städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes würden potenzielle Brutplätze der Art verloren gehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unklar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Aufhängen von drei artspezifischen Nistkästen in den Grünzügen im Umfeld von „Pastors Garten“.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ist für den Gartenrotschwanz keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region kontinentale Region ☒ grün **günstig** ☐ gelb **ungünstig / unzureichend** ☐ rot **ungünstig / schlecht**	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☒ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)

Breitflügelfledermäuse nutzen individuell sehr große Aktionsräume (bis zu 16 km²) und legen zu ihren Jagdrevieren mitunter lange Strecken zurück. Breitflügelfledermäuse sind als Spaltenbewohner (Baumhöhlen, Nistkästen, spaltenartige Hohlräume in Dachkonstruktionen) regelmäßig im Siedlungsbereich anzutreffen. Auf ihrem Weg zu den bevorzugten Jagdgebieten (lockere Baumbestände in Gärten und vor allem beweidete Grünländereien) durchfliegen Sie den Siedlungsraum. Die Breitflügelfledermaus konnte nur einmal beim Durchflug durch den offenen Innenbereich von Pastors Garten festgestellt werden. Hier liegt zwischen den Baumbeständen über dem ehemaligen Rasen (heute verwildert) ein kleines, potenzielles Jagdgebiet, das aber gegenüber den bevorzugten Jagdgebieten sicherlich nur minimale Bedeutung haben kann. Da im Plangebiet geeignete Strukturen für Quartiere fehlen, können durch die Umsetzung der Planung auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels

Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Risikoverminderung müssen nicht ergriffen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da die von der Umsetzung der Bebauungsplanung betroffenen Lebensräume und ihre Funktionen für die Breitflügelfledermaus nur eine sehr marginale Rolle spielen, wird die lokale Population dieser Fledermausart nicht beeinträchtigt werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand

der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ Ja	☒ Nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ Ja	☒ Nein
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ Ja	☒ Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ☐ Ja ☐ Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ Ja ☐ Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ Ja ☐ Nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: *N Nordrhein-Westfalen:	Messtischblatt 3811
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region kontinentale Region ☒ grün **günstig** ☐ gelb **ungünstig / unzureichend** ☐ rot **ungünstig / schlecht**	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☒ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebene Maßnahmen)

Zwergfledermäuse sind typische Hausfledermäuse und treten im Siedlungsraum als Spaltenbewohner in geeigneten Quartieren (Verschalungen, Nistkästen, Hohlräumen in Außenwänden von Gebäuden) und geeigneten Jagdrevieren (Parkanlagen, mit Bäumen strukturierte Gartenlandschaften) regelmäßig auf. Zwergfledermäuse sind recht standorttreu, Jagdreviere und Tagesaufenthalte liegen meistens in der näheren Umgebung. Bei den abendlichen Begehungen konnten Zwergfledermäuse mehrmals bei der Jagd über dem Innenbereich von Pastors Garten und beim Umfliegen der Baumbestänce angetroffen werden. Diese Tiere verließen das Gelände wieder nach wenigen Minuten. Zwergfledermäuse jagen gerne um die Kronen der Laubbäume herum nach Insekten, so dass bei der Umsetzung der Bebauungsplanung und dem dadurch bedingten Wegfall einzelner oder einer größeren Zahl der einheimischen Laubbäume mit gewissen Einschränkungen im Jagdgebiet gerechnet werden. Da in dem Baumbestand keine Quartiere gefunden werden konnten, wird die Art in dieser Hinsicht nicht beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomangels

Durch die Umsetzung der Bebauungsplanung wird das potenzielle und tatsächliche Jagdgebiet für die Zwergfledermaus etwas eingeschränkt. Die verbleibenden und in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Baumbestände werden die Funktion der Jagdgebiete übernehmen können. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Quartiere sind nicht erforderlich. Für die wenigen (potenziellen) Quartiere in den Baumbeständen werden eine Anzahl Fledermauskästen in den städtischen Anlagen angebracht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die ökologische Funktion der Baumbestände wird für die Zwergfledermaus auf den verbleibenden Bestand (etwa im Bereich Elberstraße) reduziert werden. Die Tatsache, dass in der weiteren Umgebung größere Baum- und Gehölzbestände existieren, die von den Tieren weiterhin genutzt werden können, wird nach der Verwirklichung der Bebauungsplanung die verloren gegangenen Möglichkeiten auffangen. Die für das neu zu erstellende Gebäude geplante Dachbegrünung wird bzgl. der Jagdmöglichkeiten die Situation wieder verbessern.

Da für die Fledertiere aufgrund der Untersuchung des Baumbestandes keine Quartiere verloren gehen, werden insgesamt keine Verbotstatbestände eintreten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ Ja ☒ Nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ Ja ☒ Nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ Ja ☒ Nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ☐ Ja ☐ Nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ Ja ☐ Nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ Ja ☐ Nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Karte 1: Biotoptypen

Bebauungsplan Nr. 8 K
Stadt Emsdetten

HM0	Gehölzbestand
BD3	Gehölzstreifen
HJ1	Ziergarten
HJ4	Gartenbrache
HK2	Streuobstwiese
HM7	Nutzrasen
HN1	Gebäude
HT5	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad
HV3	Parkplatz
SB1a	Blockbebauung
SC19	Gaststätte/Biergarten
VB5	Fußweg
VA	Straße
BF0	Straßenbaum/Einzelbaum

Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 K, Stadt Emsdetten

bearbeitet für: Stadt Emsdetten

bearbeitet durch: BIO CONSULT os

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
Tel.: 05406-7040
info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ing (FH) F. Schmidt

Stand: Juli 2017

Maßstab: 1 : 1.000